

Rathaus / Barfüssergasse 24
4502 Solothurn
Telefon 032 627 29 05
Telefax 032 627 29 86
sekretariat@dbk.so.ch
www.so.ch

Leistungsvereinbarung

zwischen

Departement für Bildung und Kultur (DBK), Solothurn,

und

Solothurnischer Bauernverband (SOBV), Solothurn,

betreffend

Brückenangebot Startpunkt Wallierhof

1. Vereinbarungsparteien

Leistungsbezüger:	Kanton Solothurn Departement für Bildung und Kultur (DBK) Rathaus / Barfüssergasse 24 4502 Solothurn
Leistungserbringer:	Solothurnischer Bauernverband (SOBV) Obere Steingrubenstrasse 53 4501 Solothurn
	Vertreten durch: Peter Brügger, Geschäftsführer

2. Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Durchführung, die Aufsicht, die Qualitätssicherung und –entwicklung sowie die Abgeltung des vom Leistungserbringer angebotenen kombinierten Brückenangebotes Startpunkt Wallierhof.

Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abgeltung für die Infrastruktureinrichtungen des Bildungszentrums Wallierhof (separate Leistungsvereinbarung mit Amt für Landwirtschaft).

3. Rechtliche Grundlagen

Die Vereinbarung stützt sich insbesondere auf:

- § 3 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008; BGS 416.111.
- § 2 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008; BGS 416.112.

Weitere rechtliche Grundlagen sind:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002; SR 412.10.
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003; SR 412.101.
- Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006; BGS 416.118.

4. Dauer

Die vorliegende Vereinbarung gilt ab 1. August 2015. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils per 31. Juli schriftlich gekündigt werden.

Eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung in gegenseitigem Einverständnis kann jederzeit erfolgen. Bei vorzeitiger Auflösung bleiben die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt der Auflösung in Ausbildung befindlichen Schüler und Schülerinnen bestehen.

5. Leistungen

5.1 Bildungsgang

Der Leistungserbringer bietet am Standort Riedholz im Bildungszentrum Wallierhof das einjährige kombinierte Brückenangebot Startpunkt Wallierhof an.

5.2 Qualitätssicherung und -entwicklung

Der Leistungserbringer stellt die Qualitätsentwicklung im kombinierten Brückenangebot Start-

punkt Wallierhof sicher.

5.3 Anforderungen an die Lehrpersonen

- 5.3.1 Die im Bildungsgang kombiniertes Brückenangebot Startpunkt Wallierhof eingesetzten Lehrpersonen erfüllen die Mindestanforderungen für die Lehrbefähigung auf der Sekundarstufe 1.
- 5.3.2 Der Unterricht erfolgt in Koordination mit den Unterrichtsangeboten des Bildungszentrums Wallierhof.
- 5.3.3 Die Lehrpersonen betätigen sich am Erfahrungsaustausch mit den Lehrpersonen des Bildungszentrums Wallierhof und bringen ihre Unterrichtserfahrung, soweit sie für die Bildungsangebote des Bildungszentrums Wallierhof von Nutzen ist, ein.
- 5.3.4 Die Lehrpersonen beteiligen sich an öffentlichen Anlässen mit Zielpublikum der Übertrittsstufe Sek I / Sek II.
- 5.3.5 Die Lehrpersonen pflegen einen regelmässigen Austausch mit dem kantonalen Berufsvorbereitungsjahr (BBZ Olten) und dem Case Management Berufsbildung (ABMH).

5.4 Statistik

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei kantonalen und nationalen Datenerhebungen mitzuwirken.

6. Finanzierung

Die Abgeltung der Leistungen durch den Kanton erfolgt ausschliesslich für Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn. Stichtatum für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. November. Der Kanton Solothurn finanziert maximal 38 Plätze.

Die Abgeltung und die Abrechnungsmodalitäten richten sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006. Massgebend ist das Schulgeld für Brückenangebote mit einem schulischen Anteil von 3 bis 5 Tagen pro Woche gemäss Anhang 3.6.1.. Ausserkantonale Schüler und Schülerinnen müssen eine Kostengutsprache des Wohnsitzkantons vorweisen oder – wenn eine solche nicht beigebracht werden kann – eine schriftliche Zusicherung zur Bezahlung des Schulgeldes für den ganzen Lehrgang abgeben.

Für die finanzielle Steuerung und Planung ist der Leistungserbringer verantwortlich. Er sorgt für ein zweckmässiges und kostengünstiges Angebot und führt eine Kosten-/Leistungsrechnung.

Allfällige Überschüsse sind für das kombinierte Brückenangebot Startpunkt Wallierhof zweckgebunden zurückzustellen.

7. Aufsicht

Die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen wird durch das ABMH wahrgenommen.

Der Leistungserbringer gewährt dem ABMH und der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Akten vor Ort. Zuweisende Kantone können bei Bedarf beim ABMH Informationen anfordern. Es gelten die Bestimmungen der Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

8. Reporting

Der SOBV erstattet dem ABMH jährlich Bericht per 31. Juli. Die Berichterstattung weist mindestens folgende Angaben auf:

- Bilanz-/Erfolgsrechnung (unterzeichnet von der Geschäftsleitung, mit Nachweis über Bildung und Verwendung von Reserven und Rückstellungen);
- Revisionsbericht (unterzeichnet von der Revisionsstelle);
- Entwicklung der Schule mit statistischen Angaben zu der Entwicklung der Schülerzahlen (inkl. Schulabschlüsse aufnehmende Schüler und Schülerinnen und die Anschlusslösungen);
- getroffene Qualitätssicherungs- und Entwicklungsmassnahmen;
- Informationen über besondere Vorkommnisse.

Solothurn,

Solothurn,

Departement für Bildung und Kultur (DBK)

Solothurnischer Bauernverband (SOBV)

Dr. Remo Ankli
Regierungsrat

Peter Brügger
Geschäftsführer